



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Gültig ab 1. Januar 2020



CAMION TRANSPORT AG

Hauptsitz

Hubstrasse 103

CH-9500 Wil

T +41 (0)71 929 24 24

F +41 (0)71 929 24 27

www.camiontransport.ch

Standardleistungen Transport

1 CAMION TRANSPORT AG (CT) Transportservice

CT stellt Sendungen flächendeckend in der ganzen Schweiz und dem FL innert 24 Stunden (Rand- u. Berggebiete innert 48 Stunden) zu. Die Standardleistung Haus-zu-Haus-Service beinhaltet die Abholung, Beförderung und Auslieferung an den Empfänger. Die Abholung bzw. Zustellung der Güter definiert sich ab/bis Rampe bzw. Bordsteinkante, das heisst ohne Etagenlieferung.

2 Transportgüter

CT transportiert grundsätzlich Waren jeder Grösse und Art, sofern die Güter in gedeckte Camions verladbar und aufgrund der Masse/Gewichte ohne Sonderbewilligung zu transportieren sind. Der Absender ist dafür verantwortlich, dass die Güter frachttüchtig und transportgerecht verpackt werden, so dass sie gegen allfällige Beschädigungen ausreichend geschützt sind und andere Güter nicht beschädigen. Die Gutstücke sind mit der Absender- und Empfängeradresse versehen, Gefahrgut muss gemäss den Vorschriften von ADR/SDR verpackt, gekennzeichnet und mit den erforderlichen Begleitpapieren versehen sein.

Folgende Sendungen erfordern eine besondere Vereinbarung und müssen bei der Auftragserteilung speziell erwähnt werden:

- Einzelstücke mit Bruttogewicht über 1500 kg
- Stücklängen, die mehr als 3 m betragen
- Empfindliche Güter sind entsprechend zu kennzeichnen
- Leicht verderbliche Güter

3 Transportauftrag

Zur Beförderung sind folgende Angaben notwendig:

- Vollständige Absender- und Lieferadresse
- Frachtzahler (Auftraggeber bleibt zahlungspflichtig, falls der angegebene Frachtzahler mit der Zahlung in Verzug kommt)
- Menge und Art der Verpackungseinheiten
- Bruttogewicht und Abmessung (L x B x H) pro Verpackungseinheit
- Besonderheiten: Termine, Avis, Zufahrtseinschränkungen, ADR/SDR, Nachnahmen, Waren deren Wert CHF 15.– pro kg effektives Frachtgewicht übersteigen.

Gefahrgut ist gemäss den gesetzlichen Vorschriften zu deklarieren.

Wir bieten die Möglichkeit eines elektronischen Datenaustausches.

4 Auslieferung

Der Kunden-Lieferschein mit den Details zur Sendung ist auf der Ware angebracht. Bei der Auslieferung quittiert der Empfänger den Eingang der Sendung auf dem Mobile Device des Fahrers. Der Quittungsgeber kann im Webportal via Track & Trace eingesehen werden. Verlangt der Kunde eine Zustellung mit einem kundenspezifischen Lieferschein wird eine Gebühr von CHF 5.– pro Sendung verrechnet. Verweigert der Empfänger die Unterschriftserfassung auf dem Mobile Device, geht die Sendung mit dem Vermerk «Annahme verweigert» kostenpflichtig retour an den Absender. Erteilt der Empfänger CT eine Zustimmungsgenehmigung, gilt die Sendung als zugestellt, sobald sie vereinbarungsgemäss deponiert wurde.

5 Preisberechnung

5.1 Tarif-Arten

a) **GU-Tarif: Kalkulationsgrundlage der ASTAG**

Massgebend für die Preisermittlung ist die Transportdistanz (Absender–Empfänger) und das frachtpflichtige Gewicht.

b) **CT-Tarif: Tarif mit 9 Preiszonen**

Massgebend für die Preisermittlung ist die Preiszone (ermittelt aus Absender- und Empfänger-PLZ) und das frachtpflichtige Gewicht.

5.2 Frachtpflichtiges Gewicht

Es gilt das Bruttogewicht (inkl. Paletten/Verpackung). Übersteigt das Volumengewicht jedoch das Bruttogewicht, gilt das Volumengewicht als frachtpflichtiges Gewicht. Stellt CT Abweichungen zum vom Kunden deklarierten Bruttogewicht oder Volumen fest, werden die Angaben für die Auslieferung und Fakturierung korrigiert.

5.2.1 Volumen

Stapelbare Volumengüter:	Mindesttaxgewicht	250 kg pro m ³
Nicht stapelbare Volumengüter:	Mindesttaxgewicht	500 kg pro m ²
Lademeter (LM):	Mindesttaxgewicht	1200 kg pro LM

5.2.2 Palettierung

Paletten (max. Grundfläche 120 x 80 cm/ohne Überhang)	
EU1 bis max. 60 cm Gesamthöhe:	mind. 125 kg Taxgewicht
EU2 bis max. 100 cm Gesamthöhe:	mind. 250 kg Taxgewicht
EU3 ab 101 cm Gesamthöhe:	mind. 400 kg Taxgewicht

5.3 Tarif-Zuschläge

5.3.1 Treibstoffzuschlag

Treibstoffpreisschwankungen werden in Form eines Treibstoffzuschlags auf den Transporttarif separat verrechnet und ausgewiesen. Der Treibstoffzuschlag basiert auf der aktuellen Dieselpreisstatistik. Weitere Informationen: www.camiontransport.ch.

5.3.2 Stauzuschlag

Die Belastung des schweizerischen Strassennetzes steigt von Jahr zu Jahr. Die Produktivitätsverluste werden mit einem Stauzuschlag auf die Nettofracht verrechnet. Basis ist der jährliche Index vom Bundesamt für Strassen ASTRA. Die Stautabelle und weitere Informationen unter www.camiontransport.ch.

5.3.3 Gefährliche Güter, ADR-/SDR-Sendungen

Der ADR-Zuschlag beträgt 10 % auf den Brutto-Frachtbetrag (min. CHF 20.–, max. CHF 50.– pro Sendung). Allfällige Bewilligungen werden separat verrechnet. Bei Transporten von Gütern der Klasse 1, welche Ex-geschützte Fahrzeuge bedingen, beträgt der Zuschlag 20 % (min. CHF 50.–, max. CHF 130.–).

5.3.4 Güter ab 3 m Länge

Der Längenzuschlag beträgt 25 % auf den Brutto-Frachtbetrag (max. CHF 50.– pro Sendung).

6 Ladehilfsmittel

6.1 Allgemein

Im allgemeinen Verkehr mit Gebinden von Versendern resp. an Empfänger dürfen nur intakte, transportfähige Ladehilfsmittel verwendet werden, welche einen rationellen Transport und Umschlag erlauben (zum Beispiel EURO/SBB-Paletten gemäss EPAL-Norm oder gleichwertige Ladehilfsmittel).

6.2 Tauschgeräte (Zug-um-Zug)

Der Auftraggeber muss auf dem Abholauftrag und Lieferschein gut ersichtlich vermerken, wenn Ladehilfsmittel (nur EPAL-Normgeräte wie EUR-Paletten, Rahmen, Deckel) getauscht werden müssen. Können die Tauschgeräte beim Empfänger nicht Zug-um-Zug getauscht werden, ist der Transporteur berechtigt, die Tauschgeräte-Guthaben beim Auftraggeber einzufordern.

6.2.1 Dienstleistungsgebühr

a) Beim Auftrag mit Zug-um-Zug-Tausch wird eine Dienstleistungsgebühr auf der Nettofracht erhoben und auf der Transportabrechnung ausgewiesen:

- 3 % für tauschfähige Paletten gemäss EPAL
- 6 % bei Einsatz von Rahmen und Deckel sowie Paletten im grenzüberschreitenden Verkehr

- 6 % wenn «weisse» Tauschgeräte angeliefert werden müssen

b) Anstelle eines Prozentzuschlages kann ein fixer Kostensatz pro Ladehilfsmittel-Typ vereinbart werden. Pro Umlauf:

- CHF 1.50 pro Palette
- CHF 1.50 pro Deckel
- CHF 3.– pro Rahmen

Im grenzüberschreitenden Verkehr und bei «weissen» Tauschgeräten wird die doppelte Gebühr verrechnet.

6.3 Rücktransport Ladehilfsmittel (nicht Zug-um-Zug)

Die leeren Normtauschgeräte werden zu den folgenden Ansätzen transportiert:

- EUR-Palette: CHF 2.– pro Stück
- Deckel: CHF 1.– pro Stück
- Rahmen: CHF 6.– pro Stück
- Mind.: CHF 20.– pro Auftrag

6.3.1 Leere Gitterboxen

Gitterboxen gelten nicht als Tauschgeräte und müssen mit einem Transportauftrag avisiert werden. Wurde die Lieferung über CT ausgeführt gelten folgende Preise:

- 1–3 Stück: CHF 30.– pro Stück
- 6 und mehr: CHF 20.– pro Stück
- 4–5 Stück: CHF 24.– pro Stück

6.3.2 Einweg-Paletten

Einweg-Paletten gelten nicht als Tauschgeräte und werden als normaler Transportauftrag verrechnet.

7 Zusatzleistungen Transport

7.1 Verbringen der Ware in Stockwerke, Keller usw.

Zuschlag für Verbringen der Ware in ein Stockwerk, einen Keller usw.: CHF 10.– pro 100 kg (mind. CHF 10.– pro Sendung)

7.2 Terminlieferungen

Zeitliche Liefertermine können nur auf die volle Stunde vereinbart werden und müssen gut ersichtlich auf den Lieferschein notiert sein. Frühtermine um 08.00 Uhr und zeitliche Liefertermine in Rand-/Berggebiete müssen vorgängig mit der Disposition abgesprochen werden.

Terminlieferungen werden wie folgt verrechnet:

- Liefertermin bis 08.00 Uhr: Zuschlag CHF 80.–
- Liefertermin bis 10.00 Uhr: Zuschlag CHF 50.–
- Abholung/Auslieferung auf die Std.: Zuschlag CHF 50.–
- Abholung nach 16.30 Uhr: Zuschlag CHF 80.–

7.3 Nachnahme-Lieferungen/Inkasso

Die Inkassoprovision beträgt 2 % des Inkassobetrages, jedoch mindestens CHF 30.– pro Sendung. Der Inkassoauftrag umfasst folgende Punkte:

- Schriftliche Erteilung durch den Auftraggeber
- Gut ersichtlicher, eindeutiger Vermerk auf dem Lieferschein
- Pro Empfänger nur ein Inkasso-Totalbetrag und in Schweizer Franken ausgewiesen
- Schriftlicher Vermerk des Auftraggebers, wenn Bar- oder Verrechnungsschecks in Schweizer Franken akzeptiert werden

7.4 Avisierungen

Avisierungen (Telefon, Telefax, Post, E-Mail) werden mit CHF 5.– pro Avis verrechnet, sofern vom Auftraggeber verlangt. Bei Zustellungen an Privathaushalte erfolgt die Avisierung automatisch gegen Verrechnung.

7.5 Messen

Die Zusatzaufwände werden nach Aufwand und/oder gemäss dem örtlichen Messetarif verrechnet.

7.6 T-Dokumente

Der Zusatzaufwand für die Auslieferungen mit einem T-Dokument wird mit einem Zuschlag von CHF 30.– pro Sendung verrechnet. Sendungen mit T-Dokumenten müssen am Vortag bei CT avisiert werden. CT lehnt jegliche Haftung gegenüber der Zollbehörde ab.

7.7 Luftfrachtsendungen

Die Zusatzaufwendungen bei den Luftfracht-Aufträgen infolge der Sicherheitsvorschriften bei der Beförderung von Luftfrachtsendungen werden mit einem Zuschlag von CHF 20.– pro Export-Sendung verrechnet.

7.8 Autofreie Ortschaften/Anschlussfrachten für Bergbahnen

Die zusätzlich anfallenden Kosten für Transporte in Ortschaften, welche nicht regulär auf der Strasse erreichbar sind, werden gemäss offiziellem örtlichen Zustelltarif verrechnet (z.B. Zermatt, Saas Fee, Wengen usw.).

7.9 Verkehrsbehinderungen

Bei behördlich angeordneten Umleitungen sowie bei gebührenpflichtigen Strassenabschnitten (z.B. bei Tunnels) werden die entsprechenden Mehrkosten, insbesondere Mehrkilometer, zzgl. LSVA verrechnet.

7.10 Stellen von Hilfspersonal

Stellen von zusätzlichem Hilfspersonal: CHF 70.– pro Mann-Stunde.
Jede angefangene halbe Stunde wird als halbe Stunde verrechnet.
Muss vorgängig mit der Disposition abgesprochen werden.

7.11 Wägen/Etikettieren

Waaggebühr: CHF 4.– pro Sendung
Etikettieren: CHF 1.– pro Sendung

7.12 Verpackungsmaterial

Das Entsorgen von Verpackungsmaterial wird nach Aufwand verrechnet.

7.13 Leerfahrten

Leerfahrten bei Abholaufträgen aufgrund falscher Angaben oder falls Ware nicht bereit ist werden nach Aufwand, resp. mindestens CHF 50.– verrechnet.

7.14 Zweitzustellungen

Kann eine Sendung, aus Gründen für die CT nicht verantwortlich ist, bei der ersten Zustellung nicht ausgeliefert werden (falsche Lieferadresse usw.), werden die vollen Sendungskosten der ersten Lieferung zusätzlich verrechnet.

7.15 Wartezeiten

Wird die Auf- bzw. Abladezeit überschritten, wird ein Zuschlag zu den Frachtkosten von CHF 90.– pro Stunde verrechnet. (Auf- und Abladezeit sind in den Frachtkosten mit max. 5 Minuten pro 1000kg kalkuliert.) Jede angefangene halbe Stunde wird als halbe Stunde berechnet.

7.16 Zusätzliche Lade-/Abladestellen

Zusätzliche Lade-/Abladestellen innerhalb derselben PLZ/Ortschaft werden mit CHF 60.– pro zusätzlichem Anfahrtspunkt verrechnet.

7.17 Liefernachweise

Liefernachweise können kostenlos im Track & Trace abgerufen werden. Kostenpflichtig sind grössere administrativen Arbeiten (ab 5 Liefernachweise) oder falls Statistiken erwünscht sind. Der effektive Aufwand wird mit CHF 20.– pro 15 Minute verrechnet.

7.18 Haftung/Versicherung

Unsere Frachtführerhaftung ist mit maximal CHF 15.– pro kg brutto des beschädigten Transportgutes beschränkt. Eine Zusatzversicherung kann auf Wunsch bei Auftragserteilung abgeschlossen werden. Diese beträgt 0.2 % des Warenwerts, mindestens CHF 30.– pro Sendung.

8 Umschlags- /Logistikdienstleistungen

8.1 Umschlagsdienstleistungen

Für den Be- und Entlad von fremden Fahrzeugen wird eine Umschlagsgebühr verrechnet. Die Umschlagskosten werden nach frachtpflichtigem Gewicht pro 100kg fakturiert. Darin enthalten sind folgende Leistungen:

- Be-/Entlad der Sendungen durch CT-Mitarbeiter
- Nutzung der zugewiesenen Rampenplätze in den vereinbarten Zeitfenstern
- Nutzung der Umschlagsfläche
- Haftung und Versicherung analog FFHB (siehe Rückseite)

8.2 Import

a) Entlad Import-Fahrzeuge: CHF 1.20 pro 100kg, mind. CHF 15.– pro Fahrzeug
b) Besserverlad: CHF 2.50 pro 100kg, mind. CHF 15.– pro Fahrzeug
c) Fremdadholer (zusätzlich): CHF 2.50 pro 100kg, mind. CHF 15.– pro Abholung

8.3 Export

a) Belad Export-Fahrzeuge: CHF 1.50 pro 100kg, mind. CHF 15.– pro Fahrzeug
b) Fremdanlieferung (zusätzlich): CHF 2.50 pro 100kg, mind. CHF 15.– pro Anlieferung

8.4 Zusatzleistungen

Aussortieren/Regearbeiten nach Aufwand CHF 65.– pro Mann-Stunde

8.5 Zwischenlagerung

Gilt für Sendungen, die nicht innerhalb von 5 Kalendertagen ausgeliefert werden können. Ab dem 6. Kalendertag (als erster Tag gilt Warenübernahme/Abholung) wird die Sendung eingelagert und dem Auftraggeber zu folgenden Konditionen fakturiert:
Lagermiete: CHF 0.20 pro 100kg Taxgewicht und Kalendertag
Ein- und Auslagerung: CHF 2.– pro 100kg Taxgewicht, mind. CHF 12.– pro Auftrag

Die Waren sind bis 30 Kalendertage gemäss FFHB mit CHF 15.– pro kg effektives Frachtgewicht versichert. Danach hat die Warenversicherung (Feuer/Wasser/Diebstahl) durch den Auftraggeber zu erfolgen.

8.6 Selbstabholer

Wird die Sendung durch Kunden oder Dritte abgeholt, wird der Aufwand wie folgt verrechnet:
Selbstabholer ab CT-Standort: CHF 2.50 pro 100kg, mind. CHF 15.– pro Abholung

9 Rechnungsstellung/Zahlungsbedingungen

9.1 Rechnungsstellung

Die Verrechnung unserer Dienstleistungen erfolgt zweimal monatlich in Schweizer Franken. Die Mehrwertsteuer wird zusätzlich verrechnet und separat ausgewiesen.

9.2 Zahlungsbedingungen

Die Rechnungen sind zahlbar innert 30 Tagen rein netto nach Rechnungsdatum. Skontoabzüge werden nachbelastet. Erfolgt die Zahlung nicht innert 30 Tagen (Verfalltag), so wird ab Fälligkeit ein Verzugszins von 5 % verrechnet. Bei Bank-/Postüberweisungen zahlt der Auftraggeber (Kunde) anfallende Gebühren/Spesen.

9.3 Beanstandungen

Rechnungsreklamationen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum geltend zu machen. Ohne Einwand gilt die Rechnung als akzeptiert.

9.4 Administrativaufwand

Bei Neueröffnungen von Kunden, bei Einzelrechnungen, Rechnungsbeträgen unter CHF 100.– oder Umfakturierung werden CHF 20.– Administrativgebühr erhoben.

Weitere Dienstleistungen

Lagerung, Kommissionierung, Konfektionierung, Preisauszeichnung, Value Added Services, Nachtexpress, Kranlogistik



Lagerlogistik

Im Bereich Logistik arbeiten wir nach den allgemeinen Bedingungen von SPEDLOG-SWISS Lager (Verband Schweizerischer Speditions- und Logistikunternehmen).

Kranlogistik

Für Leistungen und Haftung im Bereich Kranlogistik gelten die «AGB Kran».

Für weitere Informationen und Auskünfte besuchen Sie www.camiontransport.ch

Frachtführer-Haftungsbestimmungen (FFHB)

Allgemeine Bestimmungen für Transporte innerhalb der Schweiz

1. Haftung

Der Frachtführer haftet für unmittelbare Schäden, die vom Zeitpunkt der Übernahme des Transportgutes bis zu seiner Ablieferung nachgewiesenermassen, sei es durch ihn selbst oder seine Hilfsperson, verursacht wurden.

2. Haftungsbedingungen

a) Pflichten des Absenders resp. Auftraggebers

Der Absender resp. Auftraggeber hat für eine geeignete Verpackung zu sorgen. Er hat dem Frachtführer die Adresse des Empfängers, den Ort der Ablieferung, die Anzahl, die Verpackung, den Inhalt, das Gewicht und die Abmessung der Frachtstücke, die Lieferzeit und den Transportweg genau zu bezeichnen.

Der Absender resp. Auftraggeber hat den Warenwert unaufgefordert zu deklarieren, wenn das Transportgut, einen Warenwert von über CHF 15.– pro kg effektives Frachtgewicht übersteigt.

Der Absender resp. Auftraggeber ist insbesondere verpflichtet, den Frachtführer auf die besondere Beschaffenheit des Transportgutes, seine Gewichtsverteilung und Schadenanfälligkeit aufmerksam zu machen. Er ist für genügende Kennzeichnung und eventuell auch Nummerierung der Frachtstücke verantwortlich. Die aus Unterlassung oder Ungenauigkeit solcher Angaben entstehenden Nachteile, Schäden oder Verluste gehen zu Lasten des Absenders. Der Frachtführer ist hierfür nicht entschädigungspflichtig.

b) Schadenvorbehalt

Beschädigungen oder fehlende Waren müssen sofort und in Anwesenheit des Chauffeurs auf dem Lieferschein resp. der Empfangsbestätigung mit einem Vorbehalt angebracht werden. Für äusserlich nicht erkennbare Schäden ist spätestens innerhalb von acht Kalendertagen nach Ablieferung, den Tag der Ablieferung mitgerechnet, schriftlich Anzeige zu erstatten.

3. Haftungsausschluss

a) Allgemein

Von der Haftung des Frachtführers ausgeschlossen sind Fälle wie

- Schäden aus unsachgemäsem Verlad auf der Lastwagenladefläche durch Hilfspersonen des Absenders
- Bruchschäden infolge normaler Erschütterungen
- Bruch der Produkte in sich selbst
- Beschädigungen oder Verluste bei Gütern, die in verschlossenen oder äusserlich unbeschädigten Kisten, Kartons oder Behältern transportiert werden und deren einwandfreier Zustand und Vollzähligkeit bei der Übernahme nicht kontrolliert werden konnte
- Schäden infolge mangelhafter oder ungeeigneter Verpackung
- Schäden infolge Witterungseinflüssen
- Schäden infolge ungenügendem Raumprofil oder Fahr-Trasse, wenn der Absender oder Empfänger diese Zufahrt verlangt hat
- Kratz-, Schramm-, Druck- und Scheuerschäden, Email- und Farbabspaltung, Politurrisse sowie das Lösen von geleiteten Teilen und Furnieren
- Höhere Gewalt
- Böswillige Beschädigung durch Dritte

b) Schäden bei Auf- und Ablad

Der Auf- und Ablad erfolgt durch den Absender bzw. Empfänger. Gibt der Absender, resp. der Empfänger dem Fahrer nach dem er sich bei ihm anmeldete, den Auftrag die Ware abzuladen, so tut er dies im Auftrag des Versenders, resp. des Empfängers. Für Schäden, die bei dieser Tätigkeit entstehen, haftet der Frachtführer nicht. Der Fahrer besorgt diese Tätigkeit als Hilfsperson des Absenders bzw. Empfängers. Erfolgt der Auf- bzw. Ablad durch den Fahrer ohne dass er sich beim Absender, resp. Empfänger angemeldet hat, so richtet sich die Bemessung des Schadenersatzes gemäss Ziff. 4.

c) Mittelbarer Schaden

Die Haftung für mittelbare Schäden, wie z. B. entgangener Gewinn, Betriebsausfall und sonstige Folgekosten, ist wegbedungen.

4. Haftungsbeschränkungen

a) Beschädigung oder Verlust des Transportgutes

Der Umfang der Schadenersatzpflicht beschränkt sich, soweit gesetzlich zulässig, auf den Wert des Gutes am Ort und zur Zeit seiner Übernahme zur Beförderung, maximal auf CHF 15.– pro kg effektives Frachtgewicht der beschädigten oder in Verlust geratenen Ware. Die Haftung beträgt jedoch maximal CHF 40 000.– gesamthaft pro Ereignis.

b) Schäden aus Verspätung und andere mittelbare Schäden

Schäden aus Verspätung in der Ablieferung sind vom Frachtführer nur zu vergüten, wenn die Haftung hierfür schriftlich vereinbart wurde. Diesfalls haftet der Frachtführer höchstens bis zum Betrag des vereinbarten Frachtentgeltes. Die Geltendmachung weiterer mittelbarer Schäden wie insbesondere entgangener Gewinn, Betriebsausfall etc., ist ausdrücklich ausgeschlossen.

c) Schäden aus reinen Umschlagstätigkeiten

Erfüllt der Frachtführer in der Funktion als Lagerhalter reine Umschlagstätigkeiten, haftet er nur dann für Verspätungen, Falschablad und -auflad, Leerfracht, Standgelder aller Art, Verlust einer Buchung, Umpacken, etc., wenn die Haftung dafür schriftlich vereinbart wurde. Ist die Haftung für Schäden aus reiner Umschlagstätigkeit schriftlich vereinbart worden, haftet der Frachtführer höchstens bis zur Höhe des entstandenen Schadens maximal bis CHF 2500.– pro Ereignis (= einheitliche Schadenursache, auch bei mehreren Sendungen pro Auftrag). Bei Verlust oder Beschädigung des Transportgutes richtet sich die Schadenersatzpflicht nach den übrigen Bestimmungen der FFHB.

5. Haftung bei Fremdvergabe

Wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist der Frachtführer berechtigt, den Frachtauftrag ganz oder teilweise durch einen Zwischenfrachtführer ausführen zu lassen. Er haftet in diesem Fall gegenüber dem Auftraggeber in gleicher Weise, wie wenn er den Auftrag selber ausgeführt hätte.

6. Haftung im grenzüberschreitenden Verkehr

Für Transporte im grenzüberschreitenden Verkehr gelten die Haftungsbestimmungen des CMR (Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Strassengüterverkehr).

7. Verwirkung und Verjährung

Die Verwirkung aller Haftungsansprüche und die Verjährung von Ersatzklagen richtet sich nach Art. 452 und Art. 454 des Schweizerischen Obligationenrechtes.

8. Transportversicherung

Der Auftraggeber kann den Frachtführer beauftragen eine Transportversicherung für das Transportgut abzuschliessen. Die Transportversicherungsprämie geht zu Lasten des Auftraggebers. Die Transportversicherung deckt Schäden und Verluste zum Einstandspreis (Versicherungssumme) des beschädigten oder in Verlust geratenen Transportgutes.

Risiken wie z.B. entgangener Gewinn, Betriebsausfall usw. (mittelbarer Schaden) sind nicht über die Transportversicherung gedeckt. Hierfür muss der Auftraggeber eine eigene entsprechende Versicherung abschliessen.

9. Ladehilfsmittel

Im allgemeinen Verkehr mit Ladehilfsmitteln mit den Versendern resp. Empfängern dürfen nur intakte, transportfähige Ladehilfsmittel verwendet werden, welche einen rationalen Transport und Umschlag erlauben. Die Ladehilfsmittel entsprechen den EPAL/UIC-Richtlinien und EPAL/UIC-Tauschkriterien. Lehnt ein Empfänger bei der Anlieferung des Transportgutes die Entgegennahme des Ladehilfsmittels ab und hat der Frachtführer diese wieder ans Lager zurückzunehmen, so kann der Frachtführer dem Auftraggeber die beanspruchte Lagerfläche zzgl. den administrativen Aufwand für die gesamte Dauer der Obhut in Rechnung stellen. Der Frachtführer lehnt die Haftung für Kosten ab, die dem Absender oder Empfänger für eine allfällige Umpalettierung des Transportgutes entstehen. Es ist Sache des Auftraggebers seine Kunden, resp. Empfänger zu verpflichten nur EPAL/UIC konforme Ladehilfsmittel zu verwenden. Ein daraus entstehenden Nachteil jeglicher Art, ist vom Auftraggeber, resp. Empfänger, zu tragen. Der Auftraggeber hält den Frachtführer gegen sämtliche Forderungen oder sonstigen Ansprüchen schadlos, die Dritte, insbesondere die Empfänger, im Zusammenhang mit Ladehilfsmitteln gegen den Frachtführer stellen. Es ist Sache des Auftraggebers, seine Kunden resp. Empfänger dementsprechend vertraglich zu verpflichten.

10. Verrechnungsausschluss

Eine Verrechnung der Schadenforderungen mit dem Frachtentgelt ist ausgeschlossen.

11. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Klagen auf Haftung des Frachtführers befindet sich am Domizil des Frachtführers. Es gilt Schweizer Recht.